

An das Bundesamt für Justiz  
Frau Christine Hauri  
Mail: christine.hauri@bj.admin.ch  
z.H. Kommission für Rechtsfragen des Ständerats

Bern/Zürich, 6. Mai 2021

## Revision Sexualstrafrecht Stellungnahme männer.ch

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerats hat am 1. Februar 2021 Vorschläge für eine Revision des Sexualstrafrechts in die Vernehmlassung geschickt.

männer.ch ist der Dachverband progressiver Schweizer Männer- und Väterorganisationen und nutzt die Gelegenheit zur Beteiligung an der Vernehmlassung gern. männer.ch setzt sich als politischer Dachverband seit vielen Jahren mit sexualpolitischen Fragestellungen auseinander. Dabei ist folgendes fachliche Selbstverständnis leitend:

*Sexualität ist mehr als ein Naturereignis. Sexualität ist individuell gelernt, kulturell geformt, sozial normiert. Männer wie Frauen wissen oft zu wenig über die Vielschichtigkeit von Sexualität. Fehl- und Vorurteile prägen das Bild. Gefragt sind neue Wege. Das ist nicht nur Privatsache. Bildung, Gesundheitsförderung und der Schutz der persönlichen Unversehrtheit sind zentrale Staatsaufgaben. Das gilt auch im Bereich der Sexualität. männer.ch versteht sich als Teil einer fortschrittlichen Allianz, die Sexualität weder verteufelt, privatisiert noch kommerzialisiert, sondern eine Sexualpolitik entwickelt, die einer reifen Gesellschaft würdig ist: Eine Sexualpolitik, die individuelle Freiheit und Unversehrtheit schützt, Verantwortung und Offenheit stärkt, Machtgefälle und Ängste verringert, Missbrauch und Gewalt verhindert. Für uns ist klar: Das Sexuelle ist politisch.*

Unsere Stellungnahme fokussiert im Folgenden die gesellschaftliche und politische Schlüsselfrage, die unseres Erachtens im Zentrum der Revision des Sexualstrafrechts steht: In welcher Form soll in sexuellen Begegnungen künftig das Einverständnis resp. Nicht-Einverständnis zum Ausdruck gebracht werden (müssen)? Vorgängig formulieren wir eine generelle Würdigung des Revisionsvorhabens.

## **Generelle Würdigung**

Die Rechtskommission des Ständerats legt eine vielschichtige Revision vor, die aber keine umfassende Totalrevision darstellt. Vorgeschlagen werden u.a. verschiedene punktuelle Neuerungen bei den Tatbeständen, namentlich mit einer erweiterten Definition von Vergewaltigung und mit der Schaffung eines neuen Tatbestands des „sexuellen Übergriffs“.

männer.ch erachtet eine pragmatische Teilrevision als zielführenden Ansatz. Die Revisionsvorschläge erscheinen grundsätzlich angemessen und zeitgemäss. Leitidee ist – für uns zentral – das Bestreben, Gefährdungen zu vermeiden und (potenzielle) Opfer zu schützen, nicht aber eine bestimmte moralisch und/oder ideologisch besetzte Vorstellung von Sexualität durchzusetzen. Dieser Ansatz hat unsere grundsätzliche Unterstützung. Trotzdem möchten wir unser Bedauern über die verpasste Chance ausdrücken, die Revision umfassender zu gestalten und konsequenter am Schutz der sexuellen Selbstbestimmung auszurichten. Namentlich im zentralen Punkt der Einvernehmlichkeit vermissen wir Mut und Fortschrittlichkeit (vgl. nächsten Abschnitt).

## **Unterstützung für das Zustimmungsmodell**

Aus Sicht von männer.ch wirft die Revision die grosse Frage auf, wie Einvernehmlichkeit in sexuellen Begegnungen festgestellt werden soll. Diese Grundsatzfrage stellt sich sowohl bei der Definition von sexuellen Übergriffen, sexueller Nötigung und Vergewaltigung. Unsere Ausführungen beziehen sich sinngemäss auf alle genannten Tatbestände in allen betroffenen Gesetzen.

Der begleitende Bericht verweist dabei auf zwei mögliche Positionen (S. 63):

- Das Veto-Prinzip nach dem Modell ‚Nein heisst Nein‘ („Wer gegen den Willen einer Person...“).
- Das Zustimmung-Prinzip nach dem Modell ‚(nur) Ja heisst Ja‘ („Wer ohne Einverständnis einer Person...“)

Die Revision schlägt dabei vor, für den neuen Grundtatbestand des „sexuellen Übergriffs“ das Veto-Prinzip anzuwenden. Bei einer sexuellen Handlung, die mittels Nötigung begangen wird, gelte das Veto-Prinzip bereits heute (ebd.).

Aus Sicht von männer.ch erfüllt dieser Vorschlag lediglich die unabdingbaren Minimalanforderungen: Wenn eine Person aktiv zum Ausdruck bringt, dass sie keine sexuelle Annäherung möchte, ist dies zu respektieren. Punkt.

Aus Sicht von männer.ch ist der Schutz vor sexuellen Übergriffen, Nötigung und Vergewaltigung damit aber noch nicht ausreichend. Das Erfordernis, den Unwillen unzweideutig zu manifestieren, überträgt dem potenziellen Opfer eine zu hohe Verantwortung resp. nimmt die potenzielle Täterperson zu wenig in die Verantwortung. Die Verantwortungsbalance stimmt nicht.

**Konkret fordert männer.ch die Einführung des Zustimmungsprinzips, namentlich dessen Festschreibung in den relevanten Bestimmungen (Art. 187a oder, falls dieser als Grundtatbestand in die 189 / 190 StGB integriert würde, auch in diesen) nach dem Vorbild des schwedischen oder kroatischen Strafgesetzbuchs.**

## NEU

Variante nach dem Modell des schwedischen Strafgesetzbuchs:

Wer mit einer Person, **die sich nicht freiwillig beteiligt**....

Variante nach dem Modell des kroatischen Strafgesetzbuchs:

Wer **ohne die Einwilligung** einer Person...

Die im Vernehmlassungsbericht vorgebrachten Argumente gegen die Einführung des Zustimmungsprinzips sind aus der Sicht von männer.ch zu wenig stichhaltig:

- Eine mangelnde wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Zustimmungsprinzip kann weder vorgebracht noch als Argument anerkannt werden.
- Das Problem der Beweisschwierigkeiten ist zwar anzuerkennen, stellt sich aber bei Einführung des Zustimmungsprinzips nicht substanziell stärker als bei den heutigen Regelungen resp. bei Einführung des Veto-Prinzips.
- Die Warnungen vor einer (zumindest in der Praxis) möglichen Umkehr der Beweislast resp. der damit verbundenen Verletzung der Unschuldsvermutung sowie die Bedenken vor der mangelnden Praktikabilität sind aus unserer Sicht materiell nicht geeignet resp. ausreichend, um die starken Argumente für die Einführung des Zustimmungsprinzips zu entkräften.

Gern formulieren wir im Folgenden, weshalb eine zeitgemässe Regel zur Klärung der Einvernehmlichkeit sexueller Begegnungen unseres Erachtens vom Grundsatz 'Nur Ja heisst Ja' ausgehen muss:

### **1. Begegnung basiert auf Zustimmung, Zustimmung heisst Selbstbestimmung**

Sexuelle Begegnungen sind wie jede andere Form zwischenmenschlicher Interaktion eine Form der Kommunikation, des Bezogen-Seins, des In-Verbindung-Tretens. Wie bei jeder anderen willentlich und freiwillig eingegangenen Interaktion gilt, dass die Beteiligten kraft ihres In-Interaktion-Bleibens ihre Zustimmung zur Interaktion geben und jederzeit die Freiheit haben und brauchen, ihre Zustimmung zu widerrufen. Es ist eine gemeinsame Verantwortung der Beteiligten und eine völlig alltägliche Selbstverständlichkeit, die gegenseitige Zustimmung kontinuierlich zu überprüfen und das eigene Handeln gegebenenfalls anzupassen. Kurz: Zwischenmenschlicher Austausch basiert auf dem Zustimmungsprinzip. Es ist nicht einzusehen, weshalb ausgerechnet bei sexuellen Interaktionen dieses Grundprinzip nicht gelten soll. Dies ist umso weniger einzusehen, als dass sexuelle Begegnungen per Definition intim sind und deshalb einen besonders behutsamen Umgang mit der Integrität des Gegenübers erfordern.

Sex ist Interaktion und keine Einbahnstrasse, bei der eine Person sich nimmt, was sie will. Es ist ein gegenseitiges Geben und Nehmen. Das braucht das Einverständnis aller Beteiligten. Das Zustimmungsprinzip bedeutet die Anerkennung und Förderung sexueller Selbstbestimmung. Das ist ein gesellschaftlich wichtiges Signal.

## **2. Wer Grenzen achtet, ist geschützt**

Das Zustimmungs-Prinzip wird in der öffentlichen Diskussion missverständlich dargestellt. In Medienberichten wird beispielsweise gefragt, ob man dann einen Vertrag unterschreiben müsse, bevor man zusammen ins Bett geht. Oder es wird suggeriert, dass quasi bei jedem Stellungswechsel aufs Neue die formale und explizite Zustimmung des/r Sexualpartners/in einzuholen sei, was ja völlig unrealistisch und unverhältnismässig sei.

Diese Bilder sind irreführend. Zustimmung kann natürlich auch konkludent, d.h. durch non-verbales Verhalten erteilt werden, durch Gesten, durch Mimik, durch Mitmachen. Zudem gilt grundsätzlich auch bei der Zustimmungslösung: Es braucht ein vorsätzliches Überschreiten einer Grenze. Das Strafrecht verlangt von niemandem, Gedanken lesen zu können. Man muss bemerkt haben, dass die Zustimmung fehlt, um sich strafbar zu machen. Wenn das potenzielle Opfer zuerst mitmacht, dann aber die Meinung ändert, muss dieser Meinungsumschwung zum Ausdruck gebracht werden. Erst wenn man das fehlende Einverständnis bemerkt, aber bewusst ignoriert, macht man sich strafbar.

## **3. Hingabe bleibt möglich**

Die Zustimmungsregel weckt Ängste, dass sexuelle Hingabe nicht mehr möglich wäre, da es ja ständig zu reflektieren gälte, ob das sexuelle Einverständnis immer noch gültig sei. Diese Ängste sind unbegründet. Auch mit der Zustimmungsregel braucht es im laufenden Geschehen ein deutlich wahrnehmbares Stopp (verbal oder konkludent), um die Zustimmung zu entziehen. Ein Meinungsumschwung muss klar gemacht werden. Oder umgekehrt: Mitmachen ist eine Zustimmungserklärung durch konkludentes Verhalten.

Es geht also keineswegs darum, Buch zu führen über das Einverständnis. Ein sexuell-körperliches Sich-aufeinander-Beziehen reicht als Einverständnis. Wenn man fahrlässig mögliche Signale des Nicht-Einverständenseins – z.B. körperliche Passivität oder geistige Abwesenheit bis zu einem gewissen Grad – nicht wahrzunehmen in der Lage war, würde das den Tatbestand, der ja nach wie vor Vorsatz verlangt, nicht erfüllen.

## **4. Verantwortung fair teilen, sexuelle Selbstbestimmung schützen**

Die Veto-Lösung verlangt vom Opfer ein aktives „Sich-Wehren“ – körperlich oder verbal. Damit bleibt die Regel in einer Optik gefangen, die dem Opfer Verantwortung/Schuld gibt für das „zu wenig klar Nein gesagt“ haben. Diese Optik folgt einem veralteten gesellschaftlichen Mythos. Die Empirie zeigt, dass in Wahrheit viele Opfer durch die traumatische Situation eben nicht in der Lage sind, sich zu wehren oder auch nur verbal ihren Widerwillen auszudrücken. Ein häufig auftretender körperlicher Schutzmechanismus bei Vergewaltigungen ist die Schockstarre mit völliger geistiger Abwesenheit („freezing“).

Die Zustimmungsregel verteilt die Verantwortung auf beide Schultern und senkt damit die Hürde, was gerichtlich als Nicht-Einverständnis anerkannt wird. So werden insbesondere Opfer geschützt, die nicht in der Lage waren, ihre Ablehnung laut und deutlich auszudrücken. Situationen, in denen ein „freezing“ auftritt, sind offensichtlich erkennbar. Wird darauf nicht reagiert, handelt es sich um sexuelle Gewalt. Nur die Zustimmungsregel trägt diesen Konstellationen angemessene Rechnung.

## 5. Von wegen „nicht praktikabel“

Es ist unzulässig, wenn suggeriert wird, dass mit der Zustimmungslösung Neuland betreten würde und das damit verbundene „Risiko“ ohne weitere Forschungen und Debatten zu gross sei. Denn Einwilligung/Einverständnis ist ein bestens etabliertes Konzept im Strafrecht und die Zustimmungslösung muss keineswegs aus dem Nichts heraus entwickelt werden. Wenn man beispielsweise einer Person einen Gegenstand ausleiht, dann basiert das auf gegenseitigem Einverständnis und ist nicht strafbar. Wenn sich die Person etwas aber einfach nimmt, dann ist das Diebstahl und somit strafbar. Wieso sollte das bei sexuellen Begegnungen anders sein (im Grundsatz unabhängig davon, ob dabei Gewalt angewendet wurde)?

Auch im Alltag ist die Zustimmungslösung verankert, ohne dass es zu Problemen käme: Wenn man beispielsweise zu einer ärztlichen Untersuchung geht und sich dafür Blut abnehmen lässt, erteilt man der medizinischen Fachperson explizit oder konkludent durch das eigene Verhalten, dass man mit dem Pieks einverstanden ist. Und wenn man jemanden besucht, tritt man auch nicht einfach ein, sondern wartet darauf, dass ein zustimmendes Signal kommt.

### Fazit

Es zeigt sich: Der Unterschied zwischen Veto- und Zustimmungsregel ist in der Praxis kleiner als man denkt. Eine Betrachtung des konkreten Einzelfalls braucht es so oder so. Aber: Es wird gesellschaftlich ein anderes Signal kommuniziert. ‚Ja heisst Ja‘ meint: Man darf sich sexuell nicht einfach nehmen, was man möchte. Man muss sich um Zustimmung kümmern. Es ist eine nicht delegierbare Verantwortung, mit dem\_r Sexualpartner\_in in Kontakt zu sein und achtsam zu bleiben, ob die gemeinsame Aktivität für alle Beteiligten stimmig ist. Was bei der nicht-sexuellen Begegnung mit völlig unbekanntem Menschen Standard ist, kann doch bei intimen Begegnungen mit Sexualpartner\_innen nicht zu viel verlangt sein. männer.ch unterstützt deshalb die Forderung nach diesem normativen Signal klar:

### Men have to care.

Wir haben im Lauf unserer Meinungsbildung als Organisation selbst einen Lernprozess durchlaufen. Anfangs bestand eine gewisse Skepsis und die Furcht vor einer lustfeindlichen Formalisierung sexueller Begegnungen. Im Lauf der Auseinandersetzung wuchs die Einsicht, dass Bezogen-Sein eine Grundanforderung zwischenmenschlichen Umgangs ist und von psychisch gesunden Menschen auch selbstverständlich – ja, ohne dass man sich das bewusst vornehmen müsste oder überhaupt merkt – gewährleistet wird. Diese Grundanforderung ausgerechnet im sensiblen Feld des sexuellen Austauschs ausser Kraft zu setzen, erweist sich bei genauerer Betrachtung als offensichtlich unzulänglicher und antiquierter Weg.

Unterstreichen möchten wir jedoch zwei Notwendigkeiten, die mit einem verbesserten Opferschutz einher gehen müssen, damit die Unschuldsvermutung Bestand hat:

1. Der Gefahr von Falschbeschuldigungen ist entschieden zu begegnen. Diese Notwendigkeit besteht schon heute und unabhängig von der konkreten Formulierung des Tatbestands. Sie würde auch bei Einführung der Zustimmungslösung weiter bestehen. Trotzdem gilt es zu unterstreichen: Falschbeschuldigungen sind strafbar. Es braucht – auch und gerade seitens Medien, Behörden und Gerichten – Achtsamkeit und Bewusstheit, dass Vorwürfe im Sexualstrafrecht instrumentalisiert werden können und dabei massive Schäden anrichten.

2. Mit einem differenzierteren Opferschutz muss auch ein differenzierterer Umgang mit Verdachtsfällen, Anschuldigungen und Verurteilungen einhergehen. Wie aus unserer Stellungnahme klar hervorgeht, wünschen wir uns ein Strafrecht, das sexuelle Gewalt klar und unmissverständlich ahndet. Das darf aber nicht dazu führen, dass sämtliche Verstösse gegen das Sexualstrafrecht in den gleichen Topf geworfen und in der öffentlichen Wahrnehmung über den gleichen Kamm geschoren werden. Notwendig ist eine doppelte Ansage: Verstösse gegen das Sexualstrafrecht sind keine Kavaliersdelikte, aber trotzdem ist nicht jeder Verstoss vergleichbar gravierend.

Fazit: Wegen der genannten Risiken sexuelle Schutzanliegen zu vernachlässigen, kann aus unserer Sicht keine Lösung sein. Es braucht jedoch einen besonders sensiblen und gesellschaftlich reifen Umgang mit Vorwürfen sexueller Übergriffe – insbesondere auch die Bereitschaft von Medien, Behörden und Gerichten, entsprechende Vorwürfe ohne Vorverurteilungen und Skandalisierungen zu begleiten, die Verhältnismässigkeit zu wahren und Verfehlungen differenziert zu betrachten.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.



Jean-Daniel Strub  
Präsident  
strub@maenner.ch



Markus Theunert  
Gesamtleiter  
theunert@maenner.ch